

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionadezernat Südwest, -Technischer Umweltschutz-, vom 19.06.2018 -G10/2018/021

Kreis: Pinneberg Ort: Lutzhorn

Die Firma Bioenergie Krummendiek GmbH & Co.KG, Stahfast 1, 25355 Lutzhorn, plant die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen BHKW mit einer FWL von 2,598 MW inkl. Peripherie und Aufstellen eines Pufferspeichers (neue Gesam-FWL 3,423 MW) und die Lageänderung der Notfackel am Standort Hauptstraße 30, 25355 Lutzhorn, Gemarkung: Lutzhorn, Flur: 19 , Flurstück: 4/1.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 „*Änderungsgenehmigung*“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nrn 1.2.2.2 V, 9.1.1.2V, des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 „*UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben*“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nrn. 1.2.2.2 S und 9.1.1.3 S der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand von der Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg und des

Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.